

Corona-Pandemie: Unterstützung für Ihre Außengastronomie

Die Stadt Frankfurt möchte Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen. Deshalb ermöglichen wir Ihnen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zwei direkte Hilfen.

- I. Ihre aktuelle Sondernutzungserlaubnis **wurde / wird** um **zwei Monate verlängert**.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Für die automatische Verlängerung und die zwei zusätzlichen Monate müssen Sie **keine** zusätzlichen Gebühren zahlen.

- II. Die Erweiterung Ihrer Außengastronomie wird bis zum **30.04.2021** **allgemein geduldet**, wenn Sie über eine **gültige Sondernutzungserlaubnis** verfügen.

Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Für die Erweiterungsfläche werden ebenfalls **keine** zusätzlichen Gebühren fällig.

Auflagen zur Erweiterung Ihrer Außengastronomie

Bitte nehmen Sie dabei Rücksicht auf alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Fußgängerinnen und Fußgänger, Mobilitätseingeschränkte sowie Radfahrende und verhalten Sie sich auch gegenüber Ihren Nachbarn jederzeit fair und rücksichtsvoll. Nur so ist unsere großzügige Verfahrensweise umsetzbar.

Unter Einhaltung der Ihnen erteilten Auflagen und Bedingungen und der nachfolgenden besonderen Auflagen können Sie, zunächst befristet bis zum **30.04.2021**, selbstständig Ihre Außengastronomie erweitern, um Ihr genehmigtes Platzangebot auch mit den Abstandsregelungen zu gewährleisten:

1. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit vollständig freizuhalten.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, eine Mindestgehwegbreite von 1,50 Meter ist zwingend einzuhalten, sollte Ihre Sondernutzungserlaubnis besondere Regelungen zu der Gehwegbreite enthalten, so gelten diese auch für die zusätzliche Nutzung. Die Fußgängerquerungen auf Plätzen sind weiterhin freizuhalten.
3. Eine Erweiterung der Außengastronomie auf die Fahrbahn und Radwege ist unzulässig.
4. Blindenleitsysteme sind zu jeder Seite 1,50 Meter freizuhalten.
5. Wird ein Sommergarten auf Flächen betrieben, auf denen Wochenmärkte, Versammlungen, Veranstaltungen (z.B. Frankfurter Weihnachtsmarkt) oder eine anderweitige vorrangige Nutzung (insbesondere Aufgrabungen der Leitungsträger sowie Straßenbaumaßnahmen) stattfinden, so müssen sie diesen für diese Zeit vollständig abbauen.
6. Baumscheiben sind immer vollständig freizuhalten, um das Wurzelwerk nicht zu beschädigen.

7. Die Nutzung von freien Parkflächen vor der eigenen Liegenschaft ist möglich. Die Nutzung von bewirtschafteten Parkflächen sowie Anwohnerparkflächen ist nicht möglich. Die ausgewiesenen Ladezonen sind jederzeit freizuhalten.

8. Eine Erweiterung der Außengastronomie vor der Nachbarliegenschaft ist ab dem 01.11.2020 **nicht** mehr möglich.

9. Geeignete Maßnahmen zum Wind-, Kälte- und Regenschutz werden geduldet. Um den eigentlichen Charakter einer Außengastronomie zu erhalten, darf die Fläche nicht vollständig eingehaust werden.

Möglich sind:

- Windschutzelemente, Schirme, Markisen sowie Blumenkübel in aufgelockerter Form zum Schutz der Gäste.

Nicht möglich sind:

- Teppichböden, Kunstrasen, Terrassendielen, Podeste oder andere Beläge auf der öffentlichen Verkehrsfläche. Insbesondere, um die Leitungsfreiheit der Versorger und die Inspektionen durch den Straßenbaulastträger sicherzustellen.
- Sämtliche Verkabelungen im Gehwegbereich bzw. auf der öffentlichen Verkehrsfläche, Kabel entlang des Gehweges oder im Luftraum.
- Geschlossene Um- und Aufbauten, Zelte, etc..
- Jegliche Verankerungen in den öffentlichen Flächen.

Die brandschutztechnischen Voraussetzungen für einen gesicherten Betrieb von Beheizungsanlagen (Heizstrahler, Heizpilze etc.) sind eigenverantwortlich zu gewährleisten.

10. Die Corona-Verordnungen der Bundes- und Landesregierung in der aktuell gültigen Fassung sowie die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes sind einzuhalten.

11. Den Anordnungen des städtischen Personals ist jederzeit Folge zu leisten.

Sollte städtisches Personal einen Verstoß gegen die Auflagen feststellen, endet die Duldung der Nutzung der erweiterten Flächen. Diese Flächen sind sofort zu räumen. Eine Nutzung über die bereits genehmigte Sondernutzungsfläche hinaus, ist in diesen Fällen nur im normalen Antragsverfahren möglich.

Hinweise:

1. Aus der allgemeinen Duldung kann kein etwaiger Bestandsschutz für die Folgejahre geltend gemacht werden. Sollte sich zeigen, dass diese Verfahrensweise aufgrund von Beschwerdelagen oder übermäßiger Nutzung nicht tragfähig ist, wird die flexible Ausweitung vorzeitig beendet. Dann ist eine mögliche Ausweitung zu beantragen und zu prüfen.

2. **Ab 01.05.2021 sind die Erweiterungsflächen gebührenpflichtig.** Anträge auf Verlängerung und Erweiterung können **ab sofort online** unter https://verwaltung-online.frankfurt.de/civ.public/start.html?oe=00.00.F.06.66.13.01&mode=cc&cc_key=Sommergaerten gestellt werden.

Bei Erweiterungsanträgen ist eine Bearbeitungszeit von mindestens 6 Wochen erforderlich, um die zuständigen Ämter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens anzuhören.